

Ausreichender Krankenversicherungsschutz für Studierende

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Studierende setzt voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (allgemeine Erteilungsvoraussetzung). Der Lebensunterhalt ist als gesichert anzusehen, wenn der Betroffene seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland muss ein Vertrag abgeschlossen werden, der einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährt, auch wenn zur Einreise eine Reisekrankenversicherung genügt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, ohne dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen ist.

Es kann sich bei der Krankenversicherung um eine deutsche gesetzliche oder private Krankenversicherung handeln.

Bei einem **gesetzlichen** Krankenversicherungsschutz ist von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz auszugehen.

Der **private** Krankenversicherungsschutz muss nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, d.h. er darf

- insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen,
- dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 1200 Euro im Jahr abverlangen, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts ausreicht, um diesen Selbstbehalt innerhalb von 12 Monaten zu erwirtschaften, ohne dass die Sicherung des Lebensunterhalts gefährdet wäre,
- keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie
- keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer im Basistarif der privaten Krankenversicherungen auszugehen, sowie wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung die in § 257 Abs. 2a SGB V normierten Grundsätze erfüllt, und die Krankenversicherung dies bescheinigt.

Erfüllt eine private Krankenversicherung nicht die Voraussetzungen nach § 257 Abs. 2 a SGB V, ist grundsätzlich nicht von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG auszugehen, auch wenn der Versicherungsschutz ansonsten nach Art und dem Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Der **private** Krankenversicherungsschutz muss **mindestens ein Jahr** gelten.

Unabhängig vom Alter muss auch bei vorliegender Immatrikulationsbescheinigung ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz vorgelegt werden.

Allein bei kurzfristigen Aufenthalten von bis zu 12 Monaten, beispielsweise bei Austauschstudenten, ist auch eine Reisekrankenversicherung ausreichend.